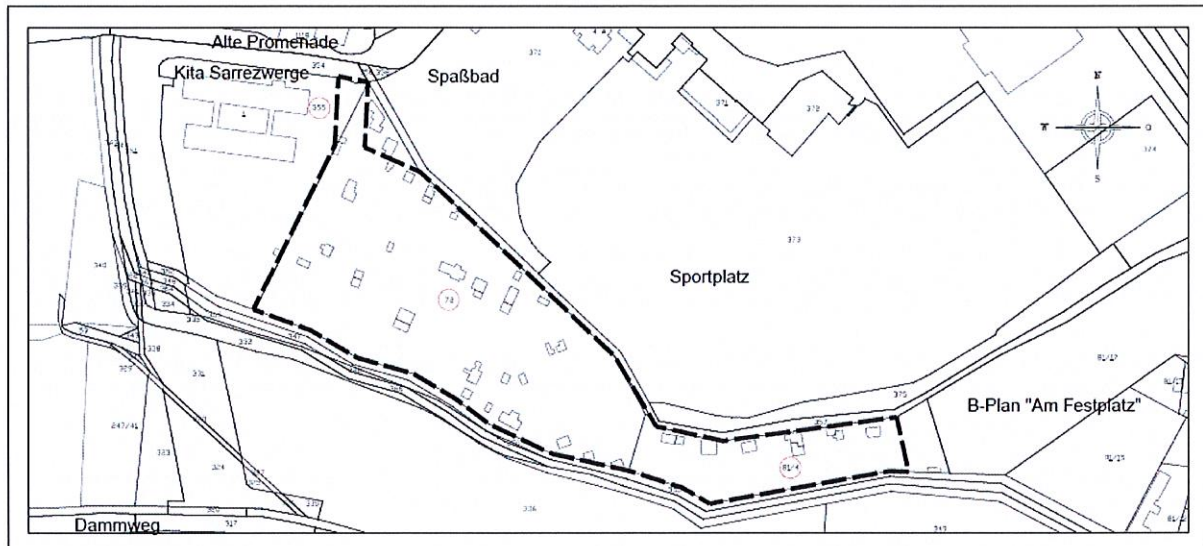


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Bebauungsplan „Am Festplatz II“ im OT Stadt Wanzleben im Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juli 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Festplatz II“ nach § 13a i. V. m. § 13b BauGB beschlossen (Flurstücke 72, 81/4 und 355 teilweise, Flur 12, Gemarkung Wanzleben). Für den Planbereich ist der abgebildete Kartenausschnitt maßgebend.



Geltungsbereich B-Plan

(TK10/08/2013) ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18/1-6022672/2011

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO für die Errichtung von Einfamilienhäusern schaffen.

Die Stadt Wanzleben - Börde möchte auf eigenen Flächen Bauland für ca. 20 Baugrundstücke zur Verfügung stellen. Derzeit besteht eine große Nachfrage junger Familien für ein Baugrundstück, zusätzlich kann Baufläche für die Ansiedlung von Intel-Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Die o. g. Fläche liegt westlich des B-Planes Wohngebiet „Am Festplatz“ und befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Eine durchgängige Erschließungsstraße soll die beiden Baugebiete miteinander verbinden.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der geplanten Nutzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im F-Plan wurde das Plangebiet als Umgrenzung für Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt.

Der Bebauungsplan wird daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die vorliegende Planung ist erforderlich, um die städtebauliche Ordnung – insbesondere um dem gestiegenen Bedarf nach Bauland kurzfristig nachzukommen.

Das Plangebiet ist somit Bestandteil einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
Auf Grundlage des vorliegenden B-Planes werden für die Flächen im Plangebiet, die Art der baulichen Nutzung, die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen sowie die Erschließung geregelt.

Der Geltungsbereich des B-Planes soll in der Gemarkung Wanzleben aus der Flur 12 die Flurstücke 72 sowie 81/4 und 355 (teilweise) umfassen.

Die Stadt Wanzleben - Börde hat geprüft und sich für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB entschlossen.

Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13 b BauGB geregelt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 11.07.2022



Thomas Kluge
Bürgermeister

